



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Stadt Wilhelmshaven
Bauordnungsamt
Technisches Rathaus
Rathausplatz 9
26382 Wilhelmshaven

Bearbeitet von **Dr. Erika Cappelletto**

E-Mail
erika.cappelletto@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-01/04

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A5-57731-25/140

Durchwahl (04 41) / Oldenburg
205766 - 11 (Görlitz -15) 03.04.2025

Bebauungsplan Nr. 228 - Zwischen Weserstraße und Ems-Jade-Kanal in der Stadt Wilhelmshaven

Sehr geehrte Frau Greve,
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren!

Seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu den Planungen folgende Anregungen vorgetragen:

Die Aussagen in der Begründung unten Punkt 2.4.5.1 „Denkmalschutz-Bodendenkmal“ (S. 24) sind leider nicht korrekt und etwas verwirrend. Am Anfang wird ein Deich erwähnt, der allerdings in der Liste als Wurt Wilhelmshaven 28 aufgeführt ist und später wieder als Deich bezeichnet wird.

Im Plangebiet befinden sich die abgetragene Wurt Rüstringen 40 und zwei historische Deichzüge (Wilhelmshaven, FstNr: 28 und 29), die vollständig zerstört sind.

Zum Schutz des im Kulturzentrum Pumpwerk bisher nicht überbauten Deiches (Wilhelmshaven, FstNr. 29) muss gewährleistet sein, dass Erdarbeiten (auch Abtrag des Oberbodens) nicht ohne eine denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) durchgeführt werden dürfen, diese kann mit einer archäologischen Baubegleitung verbunden sein.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Meldepflicht gilt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Martha Görlitz

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 205766-15
Telefax
(04 41) 205766-23

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0